

Handlungsmöglichkeit bei Corona bedingt fehlenden Tauchgängen zum Lizenzerhalt „Geprüfter Forschungstaucher / European Scientific Diver“.

In vielen Betrieben und Instituten kann aufgrund der Corona Pandemie seit Februar/März 2020 nicht mehr wissenschaftlich getaucht werden. Aktuell beginnt in einigen Betrieben der wissenschaftliche Tauchbetrieb wieder, andere Betriebe sind nach wie vor geschlossen. Bei vielen Betrieben und Instituten stellt sich nun das Problem, dass ihre wissenschaftlichen Taucher die in der DGUV R 010-023 geforderten 12 Tauchgänge mit wenigstens 300 Minuten unter Wasser nicht nachweisen können, da sie seit März 2020 nicht mehr ins Wasser konnten. Um dieses Problem innerbetrieblich zu lösen, haben sich die KFT und Vertreter der zuständigen Berufsgenossenschaften auf folgende mögliche Verfahrensweisen verständigt.

Grundsätzlich gilt das im Berufsgenossenschaftlichen Regelwerk DGUV R 101-023 Absatz 5.5.4 vorgegebene Verfahren zur Wiedererlangung der Tauchbefähigung. „Jeder Forschungstaucher muss innerhalb von 12 Monaten 12 Tauchgänge, hiervon 6 Tauchgänge unter Einsatzbedingungen, mit einer Gesamttauchzeit von mindestens 300 Minuten durchführen und sich diese im Taucherdienstbuch bestätigen lassen. Erfüllt der Forschungstaucher diese Forderungen nicht, so ist vor einem erneuten Einsatz von einem anerkannten Ausbildungsbetrieb (siehe Anhang 3) zu überprüfen, ob er die erforderlichen praktischen Fähigkeiten besitzt. Die Überprüfung ist im Taucherdienstbuch zu bestätigen“

Ziel dieses Abschnittes der Regel ist, dass die Forschungstaucher ihre Fähigkeiten zum sicheren Tauchen aufrechterhalten.

Fehlen zum Erhalt der Tauchbefähigung im Zeitraum Oktober 2019 - September 2020 maximal 6 Tauchgänge und maximal 150 Tauchminuten zum Erhalt der Tauchbefähigung sollte Maßnahmen getroffen werden. Die in der DGUV Regel angegebenen Ziele gelten als Standard, die aber durch eine gleichwertige Maßnahme kompensiert werden kann. Was bedeutet dies für die Gefährdungsbeurteilung der Verantwortlichen. Die Gefahr besteht, dass bei nicht erfolgten Tauchgängen die Übung verloren geht und bei dem nächsten Einsatz die Taucher gefährdet werden.

Die KFT empfiehlt in Absprache mit der BG BAU ein mögliches Vorgehen:

Eine Maßnahme könnten Tauchgänge und dementsprechende Unterwasserzeiten sein, die den Regelbetrieb abbilden. Z.B. Tauchgänge, die die Einsatzbedingungen realistisch darstellen, aber unter besonderen Bedingungen erfolgen. Im Rahmen der Übungstauchgänge sollen einfache wissenschaftsähnlichen Trainingseinheiten durchgeführt werden. Die Übungstauchgänge sind im Dienstbuch mit einem Vermerk zu loggen. Z.B., „Tauchgänge zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit (Corona bedingt betriebsintern)“.

Stand 25.07.2020 (Kommission Forschungstauchen Deutschland – der Sprecherrat)